

TURNVEREIN BELP

Statuten

gültig ab 1.1.2007

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz des Vereins	3
2	Zweck des Vereins	3
3	Zugehörigkeit	3
4	Vereinsstruktur	4
5	Mitgliedschaft und Ernennungen	5
6	Rechte und Pflichten	6
7	Organe	7
7.1	Hauptversammlung.....	8
7.2	Turnstand	10
7.3	Vorstand	11
7.4	Turnkommissionen	12
7.5	Spezialkommissionen	13
7.6	Revisionsstelle.....	13
8	Vereinsorgan und Archiv	14
9	Finanzen	14
10	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	15

Abkürzungsverzeichnis

Hauptversammlung	HV
Abteilung Jugendsport Turnverein Belp	JUSPO
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnkommission	TK
Turnverband Bern Mittelland	TBM

Bezeichnung

Der Einfachheit halber werden alle Funktionen in der männlichen Form bezeichnet, betreffen aber selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht.

1 Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Name

Der Turnverein Belp ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Belp.

2 Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

Er koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen. Ein spezielles Gewicht misst er dem Jugendsport bei.

Er fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3 Zugehörigkeit

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- Turnverband Bern Mittelland (TBM)

deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Art. 5 Vereinigungen

Um seine Interessen zu wahren, kann der Verein auch anderen Vereinigungen angehören, die nicht mit dem Turnen zusammenhängen.

4 Vereinsstruktur

Art. 6 Gliederung

Der Verein gliedert sich wie folgt:

- Stammverein
- Selbständige Riegen

Art. 7 Aktivriegen / JUSPO

Der Stammverein wird durch die Aktivriegen und die JUSPO gebildet, welche direkt dem Vorstand unterstellt sind. Die Einzelheiten sind in Reglementen geregelt.

Aktivriegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet oder aufgelöst werden.

Art. 8 Selbständige Riegen

Als selbständige Riegen werden angesehen:

- Frauenriege
- Männerriege
- Jodlerchörli des Turnverein Belp

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung der Hauptversammlung des Stammvereins unterliegen und dessen Statuten und Reglementen nicht widersprechen dürfen.

Die selbständigen Riegen führen je eine eigene Rechnung, welche durch deren Hauptversammlung genehmigt wird.

Die gewählten Vorstände leiten ihre Riegen entsprechend den in den Statuten umschriebenen Zielen, Reglementen und Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen. Sie sind verantwortlich für einen geordneten Riegenbetrieb sowie für die Aufrechterhaltung der Disziplin und des Treueverhältnisses zum Stammverein.

Wichtige Beschlüsse und Anordnungen der Riegen, welche von deren Statuten oder Reglementen bzw. den entsprechenden Vereinsbeschlüssen abweichen, sind dem Stammverein zur Genehmigung zu unterbreiten.

Selbständige Riegen können, auf Antrag des Vorstands, durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet oder aufgelöst werden.

5 Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein kann folgende Mitgliederkategorien umfassen:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- JUSPO-Mitglieder
- Passivmitglieder / Gönner
- Veteranen

Art. 10 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr vollendet hat.

Art. 11 Freimitglieder

Als Freimitglieder können Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 13 JUSPO-Mitglieder

Jugendliche vom 1. bis zum 9. Schuljahr können als JUSPO-Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

Art. 14 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt, ohne die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds zu übernehmen.

Art. 15 Veteran

Passivmitglieder oder Gönner, die dem Verein 25 Jahre als Mitglied angehören, werden in Anerkennung ihrer Treue durch Hauptversammlungsbeschluss zu Veteranen ernannt.

Art. 16 Eintritt, Übertritt, Austritt

Über schriftliche Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen entscheidet der Vorstand und gibt den Beschluss an der nächsten Hauptversammlung bekannt, welcher das Einspracherecht zusteht.

Art. 17 Streichung, Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind über die Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6 Rechte und Pflichten

Art. 18 Grundsatz

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 19 Turnende Mitglieder

Alle turnenden Mitglieder haben Anspruch auf die Vermittlung aktueller Trainingslehre und entsprechender Trainingsmethoden.

Art. 20 Stimm- und Wahlberechtigung

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind sowohl aktiv als auch passiv stimm- und wahlberechtigt.

Art. 21 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Art. 22 Turnstunden / Anlässe

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Hauptversammlung beschlossenen Anlässe zu besuchen.

Art. 23 Unterstützung

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Art. 24 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch.

Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

7 Organe

Art. 25 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Turnkommissionen
- Spezialkommissionen
- Revisoren

7.1 Hauptversammlung

Art. 26 Organisation der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Revisoren

Passivmitglieder, Gönner und Veteranen können der Hauptversammlung beiwohnen.

Art. 27 Geschäfte

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Orientierung über die Mitgliederbewegungen
4. Abnahme der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung; Entgegennahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms (Aktive, JUSPO)
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge / Kurskosten
8. Festsetzung der Honorare
9. Genehmigung des Budgets
10. Wahlen (Vorstand, Revisoren)
11. Auszeichnungen und Ernennungen
12. Verschiedenes

Im weitem beschliesst sie bei Bedarf über:

- Änderungen in den Reglementen (Organisationsreglement, Reglement Aktive, Reglement JUSPO)
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 28 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte beim Vorstand die Anordnung einer solchen schriftlich verlangt. Diesem Begehren hat der Vorstand innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 29 Einladung

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Traktandenliste mindestens 30 Tage vorher im Vereinsorgan oder ausnahmsweise öffentlich publiziert. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung müssen die Anträge in direktem Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft stehen.

In dringenden Fällen kann die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Geschäft für dringlich erklären, so dass dieses dennoch behandelt werden kann.

Statutenrevisionen, Fusionen, Auflösung des Vereins oder einer selbständigen Riege können nicht zu dringlichen Geschäften erklärt werden.

Art. 30 Stimm- und Wahlberechtigung

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung sowohl aktiv als auch passiv stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 31 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen, Vereinsauflösung, für welche eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 32 Protokoll

Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.

7.2 Turnstand

Art. 33 Geschäfte

Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, die statutarisch nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen.

Der Turnstand setzt sich zusammen aus den Aktivmitgliedern und den turnenden Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 34 Einladung

Die Einladung zu einem Turnstand erfolgt durch den Vorstand und wird unter Bekanntgabe des Zeitpunkts und der Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher im Vereinsorgan oder ausnahmsweise öffentlich publiziert.

Jeder ordnungsgemäss einberufene Turnstand ist beschlussfähig.

Art. 35 Protokoll

Über den Turnstand ist Protokoll zu führen.

7.3 Vorstand

Art. 36 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Handhabung der Statuten und Reglemente
- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Reglementen und Pflichtenheften
- die Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms und die Bezeichnung der obligatorischen Aktivitäten zu Handen der Hauptversammlung
- der Entscheid über Mitgliedermutationen und das Führen des Mitgliederverzeichnisses
- die Verwaltung des Vermögens
- die Vertretung gegen aussen
- die Wahl der Kommissionsmitglieder und der übrigen Funktionen
- das Marketing (Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Sponsoring, interne Kommunikation)
- die Genehmigung der Pflichtenhefte für die Vorstandschargen

Er ist der Hauptversammlung für seine Amtsführung verantwortlich.

Art. 37 Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist neben der Eignung auch darauf zu achten, dass möglichst viele Riegen und beide Geschlechter angemessen vertreten sind. Auch ist eine ausgeglichene Altersstruktur anzustreben.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Sekretär
- Kassier
- JUSPO-Leiter

Die Kumulation von Ämtern ist nicht zulässig.

Art. 38 Wahl, Amtsdauer

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Jahres. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 39 Einberufung, Einladung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 40 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich. Wertschriftenanlagen benötigen die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers. Für Kasse, Postcheck und Bank genügt die Einzelunterschrift des Kassiers.

7.4 Turnkommissionen

Art. 41 Aufgaben

Die Turnkommissionen Aktive und JUSPO sind übergeordnete Koordinationsstellen in technischer bzw. turnerischer Hinsicht auf Vereinsebene. Ihre Hauptaufgaben sind:

- Koordination aller turnerischer Trainings- und Wettkampffragen,
- Aufstellen und Einreichen des Tätigkeitsprogramms an den Vorstand zu Händen der Hauptversammlung,
- turnerische Organisation und Überwachung der Riegen,
- frühzeitige Integration der Jugendlichen in die Riegen,
- Koordination und Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Leiter.

Art. 42 Zusammensetzung

Die genaue Zusammensetzung der Turnkommissionen ist in Reglementen festgelegt.

Art. 43 Führung

Jeder Kommission sitzt ein Vorstandsmitglied vor, welches für die Führung und Organisation verantwortlich ist.

Art. 44 Einberufung, Einladung

Die Turnkommissionen versammeln sich, wenn deren Vorsitzende oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder es als notwendig erachten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

7.5 Spezialkommissionen

Art. 45 Bildung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand weitere Kommissionen gebildet werden.

Bezüglich der Führung, Sitzungseinberufung und -einladung gelten die analogen Regelungen wie bei den Turnkommissionen.

7.6 Revisionsstelle

Art. 46 Gliederung, Wahl, Amtsdauer

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Revisoren müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu einer Amtsdauer von sechs Jahren möglich.

Art. 47 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und weitere Kassen, die Abrechnungen von Festanlässen sowie das Inventar des Materials. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen die entsprechenden Anträge.

8 Vereinsorgan und Archiv

Art. 48 Zweck Vereinsorgan

Mit Ausnahme der JUSPO informiert der Verein die Mitglieder über das Vereinsorgan. Es bildet zusammen mit den Protokollen die Basis für die Vereinschronik.

Art. 49 Zweck Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände.

9 Finanzen

Art. 50 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 51 Mitteleinsatz

Die erwirtschafteten Mittel sind entsprechend dem Vereinszweck einzusetzen.

Art. 52 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 53 Beitragsfreiheit, Beitragsentbindung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind die Ehren- und Vorstandsmitglieder.

Mitglieder, die nicht in der Lage sind, die Beiträge zu zahlen, können vom Vorstand vorübergehend von der Beitragspflicht entbunden werden.

Art. 54 Vermögensanlage, Versicherung

Das Vereinsvermögen ist durch den Vorstand mündelsicher anzulegen. Wertsachen sind zu versichern.

Art. 55 Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstands wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 56 Rechnungsvisa

Rechnungen sind durch das jeweilige budgetverantwortliche Vorstandsmitglied vor der Weiterleitung an den Kassier zu visieren.

Art. 57 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds einrichten. Darüber und über deren Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung. Die Fonds bilden Bestandteil der Vereinsrechnung.

Art. 58 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

10 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 59 Statutenrevision

Für Teil- oder Totalrevisionen der Statuten ist ausschliesslich die Hauptversammlung zuständig.

Art. 60 Vereinsweiterführung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, sofern sich acht Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Art. 61 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem Turnverband Bern Mittelland (TBM) treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Dieser muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 62 Auflösung selbständiger Riegen

Wird eine selbständige Riege aufgelöst oder in den Stammverein überführt, geht deren Vermögen an den Stammverein.

Art. 63 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. November 1997 des Turnverein Belp.

Art. 64 Statutengenehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. Oktober 2006 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Bern Mittelland (TBM) per 1. Januar 2007 in Kraft.

Belp, 20. Oktober 2006

Turnverein Belp

Der Präsident



Marco Tettamanti

Die Sekretärin



Daniela Kiener

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverband Bern Mittelland (TBM) genehmigt.

Bern, 20. Oktober 2006

Turnverband Bern Mittelland (TBM)

Der Präsident

Die Sekretärin

Urs Rohrer

Susanna Krenger